

1273 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 10. 5. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 73/1986, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel werden der Kurztitel und die Buchstabenkürzung „(Auslandseinsatzgesetz – AuslEG)“ angefügt.

2. Der § 2 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Diese Zurückziehung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstermin vorangegangenen Tages eingelangt ist.“

3. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „des Heeresgebührengesetzes 1985“ die Buchstabenkürzung „(HGG)“ eingefügt.

4. Die Tabelle im § 3 Abs. 3 lautet:

„Dienstgrad	Hundertsatz des Gehaltsansatzes nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen	
Wehrmann	116	E/III/1
Gefreiter	118	E/III/1
Korporal	119	E/III/1
Zugsführer	120	E/III/1

Dienstgrad	Hundertsatz des Gehaltsansatzes nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen	
Wachtmeister	119	D/III/1
Oberwachtmeister	121	D/III/1
Stabswachtmeister	122	D/III/1
Oberstabswachtmeister	132	D/III/1
Offiziersstellvertreter	132	C/III/1
Vizeleutnant	139	C/III/1
Leutnant	119	B/III/1
Oberleutnant	123	B/III/1
Hauptmann	86	B/V/2
Major	99	B/V/2
Oberstleutnant	110	B/V/2
Oberst	130	B/V/2
Brigadier	165	B/V/2“

5. Im § 3 Abs. 5 wird der Ausdruck „Offiziersfunktion“ jeweils durch den Ausdruck „Funktion“ ersetzt.

6. Im § 3 Abs. 8 wird die Zitierung „des Heeresgebührengesetzes 1985“ durch die Zitierung „HGG“ ersetzt.

7. Der § 3 Abs. 10 lautet:

„(10) Werden Wehrpflichtige während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 in einer Funktion verwendet, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung das Führen eines höheren als jenes Dienstgrades erfordert, den sie unmittelbar vor dieser Verwendung geführt haben, so kann ihnen für die Dauer dieser Verwendung der erforderliche höhere Dienstgrad zuerkannt werden. Die Höhe der

Geldleistung richtet sich nicht nach dem zuerkann-ten höheren Dienstgrad, sondern nach jenem Dienstgrad, der ihnen auf Grund ihrer wehrrechtli-chen Stellung ohne Rücksicht auf die erwähnte Funktion gebührt; der Abs. 5 bleibt jedoch unbe-rührt.“

8. Im § 4 wird nach dem Ausdruck „Heeresdisziplinargesetz 1985“ die Buchstabenkürzung „(HDG)“ eingefügt sowie die Zitierung „des Heeresdisziplinargesetzes 1985“ durch die Zitie-rung „HDG“ ersetzt.

9. Der § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 unterbrochen, so hat bei der Bemessung des für den Anspruch auf

1. berufliche Bildung (§ 33 Wehrgesetz 1978) und

2. Überbrückungshilfe (§ 8 HGG)

maßgeblichen Zeitraumes die Zeit dieses Präsenz-dienstes außer Betracht zu bleiben; dieser Präsenz-dienst gilt jedoch hinsichtlich des Anspruches auf berufliche Bildung nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat.“

10. Dem § 5 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Wurde eine Einheit unverzüglich nach dem Ersuchen um Hilfeleistung, insbesondere in den Fällen von Naturkatastrophen, in das Ausland entsendet, so ist den Wehrpflichtigen, die gemäß Abs. 1 aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat als vorzeitig entlassen gelten und mit dieser Einheit in das Ausland entsendet wurden, die Zeit des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 auf die im Abs. 4 genannten Bemessungszeiträume anzurechnen. Außerdem kann eine solche Anrech-nung vom Bundesminister für Landesverteidigung verfügt werden, wenn für einen Auslandseinsatz die Heranziehung von Spezialkräften erforderlich ist und dieser Bedarf rechtzeitig und vollständig nur durch die Entsendung von Wehrpflichtigen aus dem Kreis der Zeitsoldaten gedeckt werden kann.“

11. Der § 6 lautet:

„§ 6. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

12. Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung „§ 7.“.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

1273 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

- Veränderung der ursprünglich vorgesehenen Relation zwischen den für Wehrpflichtige im Auslandseinsatz vorgesehenen Geldleistungen und den Bezügen der Bundesbeamten auf Grund diverser gesetzlicher Neuregelungen, insbesondere im Steuerrecht
- Soziale Nachteile für Wehrpflichtige, deren Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen außerordentlichen Präsenzdienst im Auslandseinsatz unterbrochen wird, im Falle der Notwendigkeit einer unverzüglichen Entsendung zur Hilfeleistung in das Ausland

Zielsetzung:

- Herstellung einer sachgerechten Relation der für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst leisten, und für Soldaten, die in einem Dienstverhältnis stehen, in einem Auslandseinsatz gebührenden Bezüge
- Beseitigung der sozialen Nachteile von Zeitsoldaten, die einen Auslandseinsatz absolvieren, im sachlich gerechtfertigten Umfang

Inhalt:

- Anpassung der Barbezüge entsprechend den seit 1. April 1986 erfolgten gesetzlichen Änderungen, insbesondere im Besoldungsrecht der Bundesbediensteten (§ 3)
- Spezielle Regelung hinsichtlich der auf Grund eines Wehrdienstes als Zeitsoldat zustehenden Ansprüche in bestimmten Fällen eines Auslandseinsatzes (§ 5)

Kosten:

Voraussichtliche Mehrkosten von ca. 12,74 Millionen Schilling pro Jahr (für das Jahr 1990 ca. 6,4 Millionen Schilling)

2

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 73/1986 wurde ab 1. April 1986 für Wehrpflichtige im Auslandseinsatz ein neues Besoldungssystem geschaffen, das eng mit dem Besoldungsrecht der Bundesbeamten verknüpft ist.

Auf Grund der in der Zwischenzeit eingetretenen gesetzlichen Änderungen, insbesondere auch der mit dem Einkommensteuergesetz 1988 ab 1. Jänner 1989 wirksam gewordenen Lohnsteuerentlastung für Dienstnehmer, soll nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Anpassung der Besoldung der Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst nach § 1 des Bundesgesetzes Nr. 73/1986 leisten, vorgenommen werden.

Die seit dem Inkrafttreten der letzten Novelle zu diesem Bundesgesetz gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß die geltende Rechtslage nicht im ausreichenden Maß geeignet ist, soziale Nachteile für Wehrpflichtige auszuschließen, deren Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen außerordentlichen Präsenzdienst nach § 1 dieses Bundesgesetzes unterbrochen wird und deren unverzügliche Entsendung zur Hilfeleistung in das Ausland erforderlich ist. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die unerwünschten Auswirkungen solcher Auslandseinsätze auf verschiedene Ansprüche im Zusammenhang mit einem Wehrdienst als Zeitsoldat beseitigt werden.

Ferner soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die auf Grund der derzeitigen Rechtslage bei Verwendung von Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen in Offiziersfunktion im Hinblick auf die internationale Übung vorgesehene Zuerkennung eines höheren Dienstgrades auch für andere Funktionen ermöglicht werden. In gleicher Weise soll der bisher nur bei Ausübung bestimmter Offiziersfunktionen vorgesehene Anspruch auf eine höhere Geldleistung auch bei der Ausübung anderer Funktionen eingeräumt werden.

Im übrigen enthält der Entwurf noch einige Formalanpassungen und Änderungen, die auf Grund praktischer Erfahrungen im Interesse einer zweckmäßigeren Vollziehung erforderlich sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“).

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Titel):

Dem Titel des Bundesgesetzes soll ein Kurztitel, der dem im militärischen Bereich schon bisher üblichen Sprachgebrauch entspricht, und eine Buchstabekürzung angefügt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Auf Grund der praktischen Erfahrungen soll im Interesse der Rechtssicherheit die derzeit bestehende Regelung betreffend die Zurückziehung der freiwilligen Meldung zum Auslandseinsatz dahingehend abgeändert werden, daß die Zurückziehung als rechtzeitig anzusehen ist, wenn sie spätestens mit Ablauf des dem Einberufungstermin vorangegangenen Tages beim Bundesministerium für Landesverteidigung einlangt. Diese Bestimmung wurde der entsprechenden Regelung für freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste im § 30 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978, die mit 1. Juli 1988 in Kraft getreten ist, nachgebildet.

Zu Art. I Z 3, 6 und 8 (§ 3 Abs. 1 und Abs. 8 sowie § 4):

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen sollen unter Berücksichtigung der Legistischen Richtlinien die erforderlichen Anpassungen von Verweisen vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 3 Abs. 3):

Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst nach § 1 dieses Bundesgesetzes leisten, gebührt eine finanzielle Abgeltung, die sich aus dem Grundbetrag und der Auslandseinsatzzulage zusammensetzt, wobei der Grundbetrag durch seine Festsetzung in Hundertsätzen gehaltsgesetzli-

1273 der Beilagen

5

cher Ansätze mit dem Besoldungsrecht der Bundesbeamten verknüpft ist. Durch die nunmehr vorgesehene Anhebung der Hundertsätze soll den seit dem 1. April 1986 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen im Besoldungsrecht der Bundesbediensteten unter Berücksichtigung der mit dem Einkommensteuergesetz 1988 wirksam gewordenen Lohnsteuerentlastung für Dienstnehmer einerseits sowie der Anhebung des Pensionsbeitrages für Beamte und der Änderung verschiedener Bemessungsgrundlagen im Sozialversicherungsrecht andererseits Rechnung getragen werden.

Im übrigen soll — entsprechend den im § 10 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 festgelegten Dienstgradbezeichnungen für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige — die Tabelle über die Höhe des im Auslandseinsatz gebührenden Grundbetrages um einen Ansatz für den Dienstgrad Brigadier erweitert werden.

Zu Art. I Z 5 und 7 (§ 3 Abs. 5 und 10):

Nach der geltenden Regelung des § 3 Abs. 5 besteht die Möglichkeit, Wehrpflichtige in qualifizierten Offiziersfunktionen mit einer ihrer höherwertigen Verwendung entsprechenden Geldleistung zu besolden, sofern sie keinen dieser Funktion entsprechenden Dienstgrad führen. Nach Abs. 10 besteht ferner die Möglichkeit, Wehrpflichtigen, die während eines außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 in einer Offiziersfunktion verwendet werden, vorübergehend einen höheren Dienstgrad zuzuerkennen, wenn es auf Grund der internationalen Übung notwendig ist.

Wie die praktischen Erfahrungen gezeigt haben, entsprechen diese lediglich für den Bereich von Offiziersfunktionen vorgesehenen Bestimmungen nicht den tatsächlichen Erfordernissen im Rahmen eines Auslandseinsatzes. Es soll daher hinsichtlich der Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, die Möglichkeit geschaffen werden, die bisher gelgenden Regelungen nicht auf Offiziersfunktionen zu beschränken, sondern auch bei Ausübung von Chargen- und Unteroffiziersfunktionen zur Anwendung zu bringen.

Zu Art. I Z 6 (§ 3 Abs. 8):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 3.

Zu Art. I Z 7 (§ 3 Abs. 10):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 5.

Zu Art. I Z 8 (§ 4):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 3.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 5 Abs. 4 und 5):

Nach der geltenden Regelung ist zwar die Zeit des Auslandseinsatzes auf die Dauer eines Wehrdienstes als Zeitsoldat anrechenbar, doch hat diese Zeit — zur Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile — bei der Bemessung des für den Anspruch auf berufliche Bildung (§ 33 des Wehrgesetzes 1978) und Überbrückungshilfe (§ 8 des Heeresgebühren gesetzes 1985) maßgeblichen Zeitraumes außer Betracht zu bleiben.

Wie die praktischen Erfahrungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem kurzfristig geplanten und durchgeführten Auslandseinsatz des Bundesheeres zur Hilfeleistung nach der Erdbebenkatastrophe in Armenien, gezeigt haben, bewirkt die geltende Rechtslage unerwünschte soziale Nachteile für Zeitsoldaten. Hiezu zählen zum Beispiel der Verlust des Anspruches auf berufliche Bildung für Zeitsoldaten, deren Verpflichtungszeitraum lediglich drei Jahre beträgt, oder die Verminderung des Zeitraumes der beruflichen Bildung bei längeren Verpflichtungszeiträumen sowie eine allfällige Kürzung der Überbrückungshilfe. Diese Nachteile erscheinen vor allem deshalb nicht gerechtfertigt, weil Zeitsoldaten, die sich freiwillig zu einem solchen Auslandseinsatz gemeldet haben, vor Antritt des außerordentlichen Präsenzdienstes aus Zeitgründen nicht in ausreichendem Maße über die damit für sie verbundenen nachteiligen Folgen informiert werden können. Die erwähnte Nichtanrechnung von Zeiten eines Auslandseinsatzes erscheint überdies in jenen Fällen nicht vertretbar, in denen ein bestehender Bedarf an Spezialkräften nur durch die Entsendung entsprechend ausgebildeter Zeitsoldaten gedeckt werden kann.

Aus diesem Grund soll im Falle einer Entsendung in das Ausland, die auf Grund besonderer Dringlichkeit unverzüglich nach dem Ersuchen um Hilfeleistung erfolgt ist, der außerordentliche Präsenzdienst nach § 1 dieses Bundesgesetzes auf Zeiträume, die bei Zeitsoldaten für die Bemessung des Anspruches auf berufliche Bildung und auf Überbrückungshilfe maßgebend sind, angerechnet werden. Eine „unverzügliche“ Entsendung liegt vor, wenn zwischen dem Ersuchen einer internationalen Organisation und der tatsächlichen Entsendung einer österreichischen Einheit in das Ausland ein relativ kurzer Zeitraum liegt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Einsatz zur Hilfeleistung bei Naturkatastrophen notwendig geworden ist. Um auch dem Zweck und den Erfordernissen anderer Auslandseinsätze bestmöglich entsprechen zu können, soll außerdem der Bundesminister für Landesverteidigung diese Anrechnung verfügen können, wenn die Durchführung des Einsatzes auf Grund des Mangels der hiefür notwendigen Spezialkräfte gefährdet ist und dieser Mangel rechtzeitig und vollständig nur durch die Einberufung eines Zeitsoldaten behoben werden kann. Als Spezialkräfte im Sinne dieser Bestimmung werden im

wesentlichen Spezialisten auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens und der Fremdsprachen in Betracht kommen (vgl. § 16 Wehrgesetz 1978).

Um die vorgesehene Bestimmung übersichtlicher zu gestalten, soll der derzeit geltende § 5 Abs. 4 im Sinne der Legistischen Richtlinien gestrafft und die oben erwähnte Ausnahmeregelung in einem neuen Abs. 5 zusammengefaßt werden.

Zu Art. I Z. 11 und 12 (§§ 6 und 7):

Durch die Einfügung eines neuen § 6 soll klargestellt werden, daß die in diesem Bundesgesetz vorgenommenen Verweisungen auf andere Bundesgesetze als dynamisch zu verstehen sind. Der bisherige § 6 wird als § 7 nachgereiht.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes ist mit voraussichtlichen Mehrkosten von etwa 6,4 Millionen Schilling für das Jahr 1990 zu rechnen.

Der Mehraufwand ergibt sich unter Zugrundelelung des derzeitigen Standes von etwa 800 Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes leisten, aus der Anpassung der Grundbeträge an die seit 1. April 1986 eingetretenen gesetzlichen Änderungen im Besoldungsrecht der Bundesbeamten.

Für die folgenden Jahre ist mit einem Mehraufwand von ca. 12,74 Millionen Schilling zu rechnen.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland

§ 2. (1) ...

(2) ...

(3) Die freiwillige Meldung kann vom Wehrpflichtigen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzubringen und muß bei diesem spätestens bis zum Einberufungstermin eingelangt sein. Mit ihrem Einlangen tritt der Einberufungsbefehl außer Kraft.

(4) ...

§ 3. (1) Auf Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, sind der II. Abschnitt — ausgenommen § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 —, ferner § 13 und § 15 Abs. 3 sowie der V., VI. und VII. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, nicht anzuwenden.

(2) ...

(3) Die Höhe des für einen Monat gebührenden Grundbetrages wird durch den Dienstgrad wie folgt bestimmt:

Dienstgrad	Hundertsatz	des Gehaltsansatzes nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen
Wehrmann	102	E/III/1
Gefreiter	103	E/III/1
Korporal	104	E/III/1
Zugsführer	105	E/III/1

Entwurf:

Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz — AusLEG)

§ 2. (1) ...

(2) ...

(3) Die freiwillige Meldung kann vom Wehrpflichtigen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstermin vorangegangenen Tages eingelangt ist. Mit ihrem Einlangen tritt der Einberufungsbefehl außer Kraft.

(4) ...

§ 3. (1) Auf Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, sind der II. Abschnitt — ausgenommen § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 —, ferner § 13 und § 15 Abs. 3 sowie der V., VI. und VII. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes 1985 (HGG), BGBl. Nr. 87, nicht anzuwenden.

(2) ...

(3) Die Höhe des für einen Monat gebührenden Grundbetrages wird durch den Dienstgrad wie folgt bestimmt:

Dienstgrad	Hundertsatz	des Gehaltsansatzes nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen
Wehrmann	116	E/III/1
Gefreiter	118	E/III/1
Korporal	119	E/III/1
Zugsführer	120	E/III/1

Entwurf:

Dienstgrad	Hundertsatz	des Gehaltsansatzes nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen	Dienstgrad	Hundertsatz	des Gehaltsansatzes nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen
Wachtmeister	104	D/III/1	Wachtmeister	119	D/III/1
Oberwachtmeister	106	D/III/1	Oberwachtmeister	121	D/III/1
Stabswachtmeister	108	D/III/1	Stabswachtmeister	122	D/III/1
Oberstabswachtmeister	127	D/III/1	Oberstabswachtmeister	132	D/III/1
Offiziersstellvertreter	126	C/III/1	Offiziersstellvertreter	132	C/III/1
Vizeleutnant	134	C/III/1	Vizeleutnant	139	C/III/1
Leutnant	116	B/III/1	Leutnant	119	B/III/1
Oberleutnant	120	B/III/1	Oberleutnant	123	B/III/1
Hauptmann	83	B/V/2	Hauptmann	86	B/V/2
Major	96	B/V/2	Major	99	B/V/2
Oberstleutnant	107	B/V/2	Oberstleutnant	110	B/V/2
Oberst	124	B/V/2	Oberst	130	B/V/2
			Brigadier	165	B/V/2

Geltende Fassung:

Dienstgrad	Hundertsatz	des Gehaltsansatzes nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen
Wachtmeister	104	D/III/1
Oberwachtmeister	106	D/III/1
Stabswachtmeister	108	D/III/1
Oberstabswachtmeister	127	D/III/1
Offiziersstellvertreter	126	C/III/1
Vizeleutnant	134	C/III/1
Leutnant	116	B/III/1
Oberleutnant	120	B/III/1
Hauptmann	83	B/V/2
Major	96	B/V/2
Oberstleutnant	107	B/V/2
Oberst	124	B/V/2

Liegen die für Bundesbeamte nach dem Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, geltenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Haushaltszulage vor, so erhöht sich der Grundbetrag um einen Familienzuschlag im Ausmaß von 70 vH dieser Haushaltszulage; die für die Haushaltszulage geltenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) ...

(5) Wehrpflichtigen, die während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Offiziersfunktion zuzuordnen sind (zB als Militärärzte, Militärseelsorger u. dgl.), gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene Geldleistung, die einem dieser Offiziersfunktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Welcher Dienst hiebei einer bestimmten Offiziersfunktion und welcher Dienstgrad der jeweiligen

Liegen die für Bundesbeamte nach dem Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, geltenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Haushaltszulage vor, so erhöht sich der Grundbetrag um einen Familienzuschlag im Ausmaß von 70 vH dieser Haushaltszulage; die für die Haushaltszulage geltenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) ...

(5) Wehrpflichtigen, die während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind (zB als Militärärzte, Militärseelsorger u. dgl.), gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Welcher Dienst hiebei einer bestimmten Funktion und welcher Dienstgrad der jeweiligen Funktion

Geltende Fassung:

Offiziersfunktion zuzuordnen sind, hat der Bundesminister für Landesverteidigung nach den militärischen Erfordernissen des jeweiligen Auslandseinsatzes durch Verordnung zu bestimmen.

(6) ...

(7) ...

(8) Die Geldleistung ist monatlich im nachhinein auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen. Den Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, ist auf Verlangen ein Vorschuß auf die monatlich gebührende Auslandseinsatzzulage bis zur halben Höhe dieser Zulage auszuzahlen, der bei der nächsten Zahlbarstellung dieser Zulage in Abzug zu bringen ist. Hinsichtlich zu Unrecht empfangener Geldleistungen (Übergenuß) ist der § 45 des Heeresgebühren gesetzes 1985 sinngemäß anzuwenden.

(9) ...

(10) Werden Wehrpflichtige während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 in einer Offiziersfunktion verwendet, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung das Führen eines höheren Dienstgrades erfordert, als jener, den sie unmittelbar vor dieser Verwendung geführt haben, so kann ihnen für die Dauer dieser Verwendung der erforderliche höhere Dienstgrad verliehen werden. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nicht nach dem verliehenen höheren Dienstgrad, sondern nach jenem Dienstgrad, der ihnen auf Grund ihrer wehrrechtlichen Stellung ohne Rücksicht auf die erwähnte Funktion gebührt; Abs. 5 bleibt jedoch unberührt.

§ 4. Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. ...

2. ...

3. Die Bemessungsgrundlage der Geldbuße und der Geldstrafe wird

a) ...

Entwurf:

zuzuordnen sind, hat der Bundesminister für Landesverteidigung nach den militärischen Erfordernissen des jeweiligen Auslandseinsatzes durch Verordnung zu bestimmen.

(6) ...

(7) ...

(8) Die Geldleistung ist monatlich im nachhinein auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen. Den Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, ist auf Verlangen ein Vorschuß auf die monatlich gebührende Auslandseinsatzzulage bis zur halben Höhe dieser Zulage auszuzahlen, der bei der nächsten Zahlbarstellung dieser Zulage in Abzug zu bringen ist. Hinsichtlich zu Unrecht empfangener Geldleistungen (Übergenuß) ist der § 45 HGG sinngemäß anzuwenden.

(9) ...

(10) Werden Wehrpflichtige während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 in einer Funktion verwendet, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung das Führen eines höheren als jenes Dienstgrades erfordert, den sie unmittelbar vor dieser Verwendung geführt haben, so kann ihnen für die Dauer dieser Verwendung der erforderliche höhere Dienstgrad zuerkannt werden. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nicht nach dem zuerkannten höheren Dienstgrad, sondern nach jenem Dienstgrad, der ihnen auf Grund ihrer wehrrechtlichen Stellung ohne Rücksicht auf die erwähnte Funktion gebührt; der Abs. 5 bleibt jedoch unberührt.

§ 4. Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinargesetz 1985 (HDG), BGBl. Nr. 294, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. ...

2. ...

3. Die Bemessungsgrundlage der Geldbuße und der Geldstrafe wird

a) ...

Geltende Fassung:

b) für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch die Dienstbezüge gemäß § 49 Abs. 2 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 und die Auslandseinsatzzulage gebildet.

(4) ...

§ 5. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 unterbrochen, so hat bei der Bemessung des für den Anspruch auf berufliche Bildung (§ 33 des Wehrgesetzes 1978) und auf Überbrückungshilfe (§ 8 Heeresgebührengebot 1985) maßgeblichen Zeitraumes die Zeit des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 außer Betracht zu bleiben; der außerordentliche Präsenzdienst im Sinne des § 1 gilt jedoch hinsichtlich des Anspruches auf berufliche Bildung nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Entwurf:

b) für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch die Dienstbezüge gemäß § 49 Abs. 2 HDG und die Auslandseinsatzzulage gebildet.

4. ...

§ 5. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 unterbrochen, so hat bei der Bemessung des für den Anspruch auf

1. berufliche Bildung (§ 33 Wehrgesetz 1978) und
2. Überbrückungshilfe (§ 8 HGG)

maßgeblichen Zeitraumes die Zeit dieses Präsenzdienstes außer Betracht zu bleiben; dieser Präsenzdienst gilt jedoch hinsichtlich des Anspruches auf berufliche Bildung nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

(5) Wurde eine Einheit unverzüglich nach dem Ersuchen um Hilfeleistung, insbesondere in den Fällen von Naturkatastrophen, in das Ausland entsendet, so ist den Wehrpflichtigen, die gemäß Abs. 1 aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat als vorzeitig entlassen gelten und mit dieser Einheit in das Ausland entsendet wurden, die Zeit des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 auf die im Abs. 4 genannten Bemessungszeiträume anzurechnen. Außerdem kann eine solche Anrechnung vom Bundesminister für Landesverteidigung verfügt werden, wenn für einen Auslandseinsatz die Heranziehung von Spezialkräften erforderlich ist und dieser Bedarf rechtzeitig und vollständig nur durch die Entsendung von Wehrpflichtigen aus dem Kreis der Zeitsoldaten gedeckt werden kann.

§ 6. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.